



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. März 2021

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>98 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen S. 117</p> <p>99 Änderung der Ruhrschiffahrtsverordnung - RuhrSchVO S. 119</p> <p>100 Schleusenverordnung Mülheim an der Ruhr, Kettwig und Baldeney S. 126</p> <p>101 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Kai-Uwe Babel) S. 126</p> <p>102 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der Firma Jansen Recycling B.V. S. 126</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p>	<p>103 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte der Stadt Remscheid S. 129</p> <p>104 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparerkunde Nr. 3525096313 S. 130</p> <p>105 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.K.G.) S. 130</p> <p>106 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.G.) S. 130</p> <p>107 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.M.M.) S. 130</p> <p>108 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.S.) S. 131</p> <p>109 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Z.S.) S. 131</p> <p>110 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.S.) S. 131</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-VIE-88

Düsseldorf, den 11. März 2021

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Genehmigung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen

Genehmigung

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zeriuoh

**Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Übertragung der
Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen,
Rathausmarkt 3,41747 Viersen
- im Folgenden **Kreis** genannt -

und

die Stadt Viersen,
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller,
Rathausmarkt 1,41747 Viersen
- im Folgenden **Stadt** genannt -

ändern die gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2015 wie folgt:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Auf Grundlage der nach den derzeit aktuellen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelten Werte erstattet die Stadt dem Kreis pauschal die ermittelten Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises entspricht. Der ermittelte und dem Kreis zu erstattende Betrag wird auf jährlich 35.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird alle drei Jahre überprüft

und bei einer über 5% liegenden Abweichung entsprechend angepasst.

§ 2 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Stadt zahlt dem Kreis den zu erstattenden Betrag jährlich zum 30.06.

§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird gestrichen.

Es wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 3 a Nachweispflichten

Der Kreis erbringt einmal jährlich jeweils zum 31.03. einen Nachweis über die gleichmäßig durchgeführte Kontrolldichte des Vorjahres durch Vorlage der sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung ergebenden Angaben. Der Kreis kommt hiermit der ihm obliegenden Berichtspflicht nach.

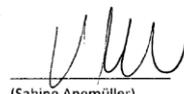
Zur Überprüfung und vertiefenden Ermittlung wird in den für die Stadt Viersen bearbeiteten Vorgänge durch den Kreis dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Viersen ein Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, in der geänderten Fassung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.

Viersen, den 3.12.2020

Für die Stadt Viersen



(Sabine Anemüller)

Viersen, den 20.11.2020

Für den Kreis Viersen



(Dr. Andreas Coenen)

Anlage 1 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

**Kennzahlen Schwarzarbeitsbekämpfung
Zeitraum: -**

Grundzahl	Bezeichnung	im Stadtgebiet Viersen	im restlichen Kreisgebiet
02.01.01.03	Baustellen- / Betriebskontrollen		
02.01.01.03	eingeleitete Ermittlungsverfahren		
02.01.01.03	eingestellte Verfahren		

02.01.01.03	festgesetzte Bußgeldbescheide - Anzahl - Gesamtbetrag - Abgesetzte Beträge		
02.01.01.03	offene Verfahren		
02.01.01.03	Observationen		
02.01.01.03	Durchsuchungen		
	weitergeleitete Fälle in die Stadt Viersen		---

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 117

99 Änderung der Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO

Bezirksregierung
25.09.00 VO SchRuhr

Düsseldorf, den 01. März 2021

Änderung der:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -) Stand: vom 01.03.2021

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 2 a Befreiungen
- § 3 Fahrinne
- § 4 Besonderheiten der Fahrinne

2. Abschnitt Anforderungen an Fahrzeuge

- § 5 Bau, Ausrüstung und Abmessung der Fahrzeuge
- § 6 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge
- § 7 Mitführen von Vorschriften

3. Abschnitt Fahrregeln

- § 8 Fahrgeschwindigkeit
- § 9 Zulässige Fahrgeräusche

§ 10 Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

4. Abschnitt

Stillliegen, Festmachen, Liegeplätze

§ 11 Liegeplätze

5. Abschnitt

Schutzvorschriften

§ 12 Gewässerschutz

§ 13 Verhalten bei Hochwasser

6. Abschnitt

Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

§ 14 Annäherung an Schleusen

§ 15 Schleusungen

7. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 16 Besondere Veranstaltungen

§ 17 Untersagungen

§ 18 Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und den Baldeneysee

8. Abschnitt

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 19 Zuständigkeiten

§ 20 Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf der Ruhr von km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Ruhr-km 47,842 rechtes Ufer bis Ruhr-km 49,315 linkes Ufer bei Essen-Burgaltendorf.
- (2) Zwischen km 12,21 und km 41,40 ist die Ruhr schiffbares Gewässer im Sinne des § 118 Absatz 1 LWG in Verbindung mit der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Auf der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Ruhrstrecke finden der Erste und der Dritte Teil der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) sowie, die Binnenschifferpatentverordnung (BinnenschifferPatentV), die Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung - BinSchSprFunkV), die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden

Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) und die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in speziellen Vorschriften (Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Mieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr – MietbootVO Ruhr -, Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung Ruhr – FSchFVO, Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -) für die Ruhr nichts anderes geregelt ist.

- (2) Die Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (SportbootFüVO-Bin) gilt mit der Maßgabe, dass zum Führen eines Sportbootes auf der Ruhr Personen ab 16 Jahren keiner Fahrerlaubnis bedürfen, soweit das Sportboot
1. keine Antriebsmaschine hat oder
 2. mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung 3,68 Kilowatt beträgt.

Bei einer größeren Nutzleistung als 3,68 Kilowatt ist für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine auf der Ruhr eine Fahrerlaubnis entsprechend § 3 a Absatz 2 der SportbootFüVO-Bin erforderlich.

§ 2 a Befreiungen

- (1) Für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind die Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, des Ruhrverbandes und der Wasserschutzpolizei sowie deren Fahrzeuge von den Bestimmungen dieser Vorschrift und der in § 2 genannten Vorschriften befreit. Hierbei ist gebührende Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu nehmen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch andere, geeignete Maßnahmen herzustellen.
- (2) Dies gilt auch für Wasserfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz.
- (3) § 1.24 BinSchStrO findet keine Anwendung.
- (4) Für das Führen von Gewässerunterhaltungsfahrzeugen gelten abweichend von den Bestimmungen der Binnenschifferpatentverordnung (BinnenschifferPatentV) für die Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und des Ruhrverbandes auch die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 der Fahrgastschiff- und Fährverordnung als Befähigungsnachweis.

§ 3 Fahrrinne

- (1) Beim Befahren der Ruhr ist die in ihrer seitlichen

Begrenzung durch rote und grüne Tonnen gekennzeichnete Fahrrinne einzuhalten. Fehlt an einzelnen Stellen eine Tonnenreihe oder eine Einzeltonne, so reicht die Fahrrinne an dieser Stelle bis zum Ufer. Ein Sicherheitsabstand von 5 m bis zum Ufer ist einzuhalten.

- (2) Das Fahren außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne ist nur Kleinfahrzeugen auf eigene Gefahr gestattet.
- (3) Segelnde Fahrzeuge dürfen die ausgetonnte Fahrrinne nur auf dem kürzesten Weg queren, nicht aber darin entlang segeln.
- (4) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jeden Jahres werden die Tonnen zur Begrenzung der Fahrrinne eingezogen. Während dieser Zeit darf die Ruhr auf eigene Gefahr befahren werden, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 4 Besonderheiten der Fahrrinne

- (1) Der Oberkanal der Schleuse Mülheim von Ruhr-km 12,40 bis zur Abzweigung des Oberkanals zum Kraftwerk Kahlenberg bei Ruhr-km 12,90 darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die geschleust werden sollen oder eine Ausnahmegenehmigung besitzen.
- (2) An dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,60 bis Ruhr-km 13,80 hat die Berg- und Talfahrt jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeizufahren. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb haben in der Talfahrt jedoch links am Leitwerk außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne vorbeizufahren. § 10 Absatz 1 Satz 1 hat hier keine Gültigkeit.

2. Abschnitt Anforderungen an Fahrzeuge

§ 5 Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung sowie Abmessung der Fahrzeuge

- (1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie das Verfahren für deren technischen Zulassung zum Verkehr ist die BinSchUO vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der BinSchUO beziehen.
- (2) Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeuges dürfen einen Tiefgang von 1,70 m, eine

Länge von 38 m und eine Breite von 5,20 m nicht überschreiten. Zwischen Ruhr-km 37,05 (Kampmanns Brücke) und Ruhr-km 41,40 dürfen die Fahrzeuge einen maximalen Tiefgang von 1,30 m haben.

§ 6

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

- (1) Kleinfahrzeuge auf der Ruhr sind kennzeichnungspflichtig. Kleinfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 2 KIFzKV-BinSch.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der KIFzKV-BinSch.
- (3) Die Bezirksregierung Düsseldorf kann auf Antrag des Eigentümers ein Kleinfahrzeug nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d KIFzKV-BinSch, das nur für eine Überführungsfahrt vorübergehend mit einer Antriebsmaschine mit einer effektiven Nutzleistung von mehr als 2,21 kW ausgerüstet wird, von der Führung eines Kennzeichens befreien.
- (4) Der Eigentümer eines Kleinfahrzeuges kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein amtliches Kennzeichen beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den Eigentümer:
 - a) bei natürlichen Personen: Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschriften,
 - b) bei juristischen Personen und Behörden: Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Sitzes sowie einen benannten Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und
 - c) bei Vereinigungen: ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und Name der Vereinigung;
2. die den Erwerb des Eigentums begründenden Tatsachen;
3. Angaben über das Fahrzeug:
 - a) die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff;
 - b) das Baujahr;
 - c) die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
 - d) den Hersteller, das Fabrikat und die Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, soweit diese am Schiffskörper fest angebracht ist;
 - e) die Motornummer (Seriennummer), den

Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung in kW, bei Innenbordmotoren mit Z-Antrieb - soweit vorhanden - auch die Seriennummer des Antriebs;

- f) bei Eigentumsänderung das bisherige Kennzeichen;
 - g) sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, zum Beispiel die Wasser-Verdrängung oder die Antriebsart.
4. Im Falle eines Eigenbaues ist von diesem mindestens ein Foto vorzulegen. Die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere zusätzliche Fotos oder Konstruktionszeichnungen, kann verlangt werden. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 sind, soweit natürliche Personen betroffen sind, durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses nachzuweisen; im Übrigen sind die Angaben glaubhaft zu machen. Der Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses stehen bei schriftlicher Antragstellung die Beifügung einer Kopie oder bei elektronischer Antragstellung die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz gleich.
 5. Bei einem Kleinfahrzeug, das auch § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das In-Verkehrbringen von Sportbooten vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1605) unterliegt und als
 - a) Sportboot nach dem 15. Juni 1996,
 - b) Wassermotorrad nach dem 31. Dezember 2005
 erstmals auf dem Markt der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden ist, ist über die Angaben nach Absatz 2 hinaus die Kopie der Konformitätserklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der eingangs genannten Verordnung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist die Kopie der Konformitätserklärung nur für Sportboote vorzulegen, die in einem der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Staaten nach dem 30. April 2004 in Verkehr gebracht worden sind.
 - (5) Zuteilung des Kennzeichens, Ausstellung des Ausweises
 - a) Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt das amtliche Kennzeichen zu. Kennzeichen können auf Antrag auch befristet oder als Wechselkennzeichen für Probe-, Vorführ- oder Überführungsfahrten mit der Auflage zugeteilt werden, ein Fahrtenbuch zu führen.
 - b) Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt dem Eigentümer einen Ausweis über das

zugeteilte Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1 aus.

- c) Die in § 5 KIFzKV-BinSch genannten Organisationen teilen das amtlich anerkannte Kennzeichen zu. Der Internationale Bootsschein gilt als Ausweis im Sinne des § 5 KIFzKV-BinSch.
- d) Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundener Ausweis ist der ausstellenden Stelle unverzüglich zurückzugeben oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

- (6) Der Nachweis der Kennzeichnung ist mitzuführen.

Daneben gelten die in der KIFzKV-BinSch genannten amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kennzeichen.

- (7) Änderungen

Der Eigentümer hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen, wenn sich

1. sein Name oder seine Anschrift;
2. die im Antrag zu Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe e) und g) angegebenen Identitätsmerkmale oder
3. die Eigentumsverhältnisse geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Satz 2 gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, für den Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

Im Falle einer Wohnsitz- oder Eigentumsänderung kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens zulassen.

- (8) Übergangsregelung

Nach bisherigen Vorschriften zugeteilte oder zugelassene amtliche Kennzeichen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort.

§ 7

Mitführen von Vorschriften

Auf jedem Fahrzeug müssen sich ein Abdruck dieser Verordnung und ein Abdruck des Ersten Teils der BinSchStrO in ihrer jeweils geltenden Fassung an Bord befinden.

Ausgenommen hiervon sind alle nicht motorbetriebenen Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit

eigener Triebkraft mit einer Leistung von weniger als 2,21 kW.

3. Abschnitt Fahrregeln

§ 8

Fahrgeschwindigkeit

- (1) Die Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge mit Maschinenantrieb darf auf der in § 1 Absatz 2 genannten Ruhrstrecke und den Stauseen gegenüber dem Ufer 12 km/h nicht überschreiten.
- (2) Die Fahrgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei Ruhr-km 13,80 sowie in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres zwischen dem Sporthafen Heisingen bei Ruhr-km 34,10 und der Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,10 darf für alle Fahrzeuge nicht mehr als 6 km/h betragen.
- (3) Im Übrigen ist die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass der Uferweg nicht überspült wird und Dritte nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Zulässige Fahrgeräusche

Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf der Ruhr und ihren Stauseen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand einen Spitzenpegel von 65 dB (A) nicht überschreiten.

§ 10

Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

- (1) Alle Fahrzeuge dürfen sich Wehren sowie Kraftwerkseinläufen und –ausläufen nur soweit nähern, dass sie durch die Strömung nicht gefährdet werden, jedoch höchstens bis auf 50 m. Absperrungen dürfen nicht überfahren werden.
- (2) Im Oberwasser des Stauwehrs Baldeney beträgt der Sicherheitsbereich für Segelboote und Surfer 300 m.

4. Abschnitt

Stillliegen, Festmachen, Liegeplätze

§ 11

Liegeplätze

- (1) Das Stillliegen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern in der Fahrrinne ist nicht gestattet. Für eine Liegezeit bis zu 7 Tagen außerhalb der Fahrrinne ist die Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten in Mülheim an der Ruhr erforderlich. Für

eine Liegezeit von mehr als 7 Tagen ist eine Genehmigung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Einer Genehmigung bedarf es nicht bei einer Liegezeit einmalig über Nacht oder über einen Tag, sofern sich der Liegeplatz nicht in oder vor eingeschränktem oder verbotenem Gelände (z.B. Naturschutzgebiete, Fahrgaststeiger) befindet oder das Liegen durch örtliche Beschilderung oder durch diese Verordnung gesondert geregelt ist.

- (2) Das Liegen auf der Ruhr im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Dies gilt nicht auf dem Baldeneysee im Sinne des § 18 Absatz 1.
- (3) Als ständige Liegeplätze dürfen nur die von der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegten bzw. zugewiesenen Stellen außerhalb der Fahrrinne benutzt werden.
- (4) Das Liegen von Gaststätten- und Wohnschiffen, Hausbooten, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern und vergleichbaren Anlagen auf der Ruhr und den Stauseen ist untersagt.

5. Abschnitt Schutzvorschriften

§ 12 Gewässerschutz

Das Verunreinigen der Gewässer ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt, in die Gewässer flüssige oder feste Stoffe einzubringen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, des geregelten Wasserabflusses oder der Wasserversorgung führen können. Auf die Vorschriften der BinSchStrO wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 13 Verhalten bei Hochwasser

- (1) Ab einem Wasserstand von 312 cm am amtlichen Pegel in Hattingen, ist damit zu rechnen, dass einzelne Fahrrinntonnen durch die Strömung versetzt werden. Bis zur Wiederherstellung ihrer ordnungsgemäßen Lage und einer Überprüfung der Fahrwassertiefe geschieht das Befahren der Ruhr auf eigene Gefahr.
- (2) Ab einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt.

Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-km 29,60 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeney) und Ruhr-km 36,30 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupferdreh) bis zu einem Wasserstand von 431 cm am amtlichen Pegel Hattingen.

Ab Ruhr-km 41,40 bis zur Regierungsbezirksgrenze ist jeglicher – auch der unmotorisierte – Schiffsverkehr ab einem Wasserstand von 239 cm und mehr am amtlichen Pegel Hattingen untersagt.

6. Abschnitt Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

§ 14 Annäherung an Schleusen

- (1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb können ihre Schleusungsabsicht durch einen langen Ton zu erkennen geben. Nichtschleusende Fahrzeuge dürfen an Schleusen nicht näher als 50 m heranfahren.
- (2) Der Molenkopf im Oberwasser der Schleuse Baldeney ist wegen möglicher, erhöhter Querströmung mit besonderer Vorsicht zu passieren.

§ 15 Schleusungen

Der verantwortliche Schleusenbetreiber ist verpflichtet, Schleusungen nach den Weisungen der Bezirksregierung Düsseldorf durchzuführen.

7. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 16 Besondere Veranstaltungen

- (1) Motorsportliche Veranstaltungen sind untersagt.
- (2) Sonstige Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und andere Veranstaltungen, die zu Ansammlung von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 17 Untersagungen

- (1) Auf der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Ruhrstrecke sind untersagt:
 - a. das Einsetzen von oder Fahren mit Flößen, Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügel-fahrzeugen, Wassermotorrädern (Jetski u.ä.) sowie sonstigen Fahrzeugen, die nicht überwiegend der Schifffahrt dienen,
 - b. das Wasserskifahren, das Kitesurfen und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte jeweils mit oder ohne Maschinenantrieb erfordern,
 - c. das Einfahren in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,

- d. das Auslegen von Angel- oder sonstigen Fischereigeräten innerhalb der Fahrrinne,
 - e. das Befahren der Ruhr mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor.
 - f. Das Baden in der Ruhr und den Seen ist in der Fahrrinne sowie im Bereich von Brücken, Wehranlagen, Schleusen, Fahrgastschiffanlegern und anderen Schifffahrtsanlagen verboten.
- (2) Innerhalb der Fahrrinne (§ 3 Absatz 1) sind alle Maßnahmen untersagt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Fahrrinne oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen.
- (3) Die Ruhr darf zwischen km 41,40 und der Regierungsbezirksgrenze nicht mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befahren werden.

§ 18

Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und den Baldeneysee

- (1) Diese zusätzlichen Vorschriften gelten für den Kettwiger See vom Stauwehr und dem Oberhaupt der Schleuse Kettwig bei Ruhr-km 21,60 bis zur Kettwiger Eisenbahnbrücke bei Ruhr-km 22,10 und den Baldeneysee vom Stauwehr und Oberhaupt der Schleuse Baldeney bei Ruhr-km 29,30 bis zur Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,10.
- (2) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb - dies gilt auch für Segelfahrzeuge unter Maschinenantrieb - dürfen beide Seen nur innerhalb der ausgetonnten Fahrrinne befahren. Fahrzeuge, deren Hauptantriebskraft mit Maschinenantrieb erfolgt, ist der Aufenthalt außerhalb der Fahrrinne untersagt. Kleinfahrzeuge unter Maschinenantrieb dürfen von ihrem genehmigten Liegeplatz auf dem kürzesten Weg zur ausgetonnten Fahrrinne oder von dieser auf dem kürzesten Weg zu ihrem Liegeplatz fahren.

Elektromotorboote mit einer effektiven Nutzleistung von nicht mehr als 2,21 kW gelten nicht als Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Sinne dieses Paragraphen.

Das Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees ist nicht gestattet.

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die an der Bootseinlassstelle am linken Ufer des Kettwiger Sees eingesetzt oder herausgenommen werden, dürfen nur die am linken Ufer ausgetonnte Nebenfahrinne benutzen.

- (3) Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist in der Längsrichtung der

ausgetonnten Fahrinne beider Seen untersagt. Solche Fahrzeuge dürfen die ausgetonnte Fahrinne nur auf dem kürzestmöglichen Wege queren.

- (4) Das Stillliegen auf den Seen außerhalb eines zugelassenen Liegeplatzes ist Kleinfahrzeugen nur gestattet, wenn mindestens eine nach § 7.08 Absatz 2 BinSchStrO geeignete Person an Bord bleibt. Das Aufsuchen der Liegeplätze ist nur ohne Maschinenantrieb gestattet. Fischereifahrzeuge sind hiervon ausgenommen.
- (5) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,90 linkes Ufer darf von Fahrzeugen, die dort nicht stationiert sind, nur in Notfällen aufgesucht werden. Die Fahrinne zum Hafen Scheppen darf in diesen Fällen als Zu- und Abfahrt benutzt werden.

8. Abschnitt

Bußgeld und Schlussvorschriften

§ 19

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Strom- und Schifffahrtspolizei). Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für die Zulassung nach § 118 Absatz 2 LWG im Bereich km 41,40 bis zur Regierungsbezirksgrenze bleibt unberührt.
- (2) Zuständige Behörde gemäß den §§ 13 und 14 der SpFV für den Bereich der Landeswasserstraße Ruhr ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 20

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 8, 9, 11 Absatz 2, 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Buchst. a und 18 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und das Wohl der Allgemeinheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ausnahmen von § 11 Absatz 4 können nur erteilt werden, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Ausnahmen von § 13 Absatz 2 für den Bereich zwischen Ruhr-km 36,30 (Kupferdreher Eisenbahnbrücke) und Ruhr-km 37,05 (Kampmanns Brücke) können nur für eine Anhebung bis zu einem Wasserstand von 431 cm (Pegel Hattingen) erteilt werden, wenn die Sicherheit der Schiffsbesatzungen durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird.

- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 26 f LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 außerhalb der ausgetonnten Fahrrinnen fährt;
2. entgegen § 3 Absatz 3 mit einem segelnden Fahrzeug in der ausgetonnten Fahrrinne entlang segelt;
3. entgegen § 4 Absatz 1 den Oberkanal der Schleuse Mülheim mit einem Fahrzeug befährt, das nicht geschleust werden soll und auch keine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf besitzt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 an dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,60 bis 13,80 bei der Berg- und Talfahrt nicht jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeifährt oder mit einem Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb in der Talfahrt nicht links am Leitwerk und außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne vorbeifährt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 ein Fahrzeug führt, das nicht den dort genannten Abmessungen entspricht
6. einer Vorschrift des § 6 über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge zuwiderhandelt;
7. entgegen § 7 die geforderten Verordnungen nicht mit sich führt,
8. einer Vorschrift des § 8 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt;
9. entgegen § 9 auf der Ruhr und ihren Stauseen ein Fahrzeug führt, dessen Fahrgeräusche in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke von 65 dB (A) überschreiten;
10. den nach § 10 festgelegten Abstand von Wehren und Wasserkraftwerksein- und -ausläufen unterschreitet oder Absperrungen überfährt;
11. einer Vorschrift des § 11 über Liegeplätze zuwiderhandelt;
12. „der Vorschrift des § 13 über das Verhalten bei Hochwasser zuwiderhandelt;“
13. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 näher als 50 m an Schleusen heranfährt;
14. entgegen § 16 Absatz 1 motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
15. entgegen § 16 Absatz 2 eine der dort genannten Veranstaltung ohne Genehmigung durchführt;
16. entgegen § 17 Absatz 1
 - a. Flöße, Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügelfahrzeuge, Wasser-

motorräder oder sonstige Fahrzeuge, die nicht überwiegend der Schifffahrt dienen, einsetzt oder damit fährt.

- b. Wasserski fährt oder andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
 - c. in Gewässerstrecken einfährt, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
 - d. Angel- oder sonstige Fischereigeräte innerhalb der Fahrrinne auslegt,
 - e. die Ruhr mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor befährt,
 - f. trotz Verbotes in der Ruhr und den Seen badet,
17. entgegen § 17 Absatz 2 innerhalb der Fahrrinne Maßnahmen unternimmt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Fahrrinne oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen;
18. entgegen § 17 Absatz 3 die Ruhr zwischen km 41,40 und der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf ohne Genehmigung mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befährt;
19. den zusätzlichen Vorschriften des § 18 Absatz 2 bis 5 zuwiderhandelt;
20. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Genehmigung auf Grund dieser Verordnung zuwiderhandelt;
21. a. entgegen § 12 Abs. 1 SpFV einen Befähigungsnachweis nicht mitführt
b. der einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 4 Satz 1, 3 oder 5 SpFV zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nummer 26 f LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2 dieser Verordnung anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden; bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie

verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschiifffahrt (Ruhrschiifffahrtsverordnung – RuhrSchVO -) vom 27. April 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 122) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (Abl. Reg. Ddf. 2013 Nr. 22 S. 154ff) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Führen von Sportbooten auf der Ruhr (Sportbootführerscheinverordnung – Ruhr – Sportboot FüVO – Ruhr) (Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 59) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

Im Auftrag
Gauert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 119

100 Schleusenverordnung Mülheim an der Ruhr, Kettwig und Baldeney

Bezirksregierung
25.09.03.01 VO Schleusen

Düsseldorf, den 10. März 2021

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr – SchleuVO Ruhr -)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr -) vom 17. März 1998 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 2019 (Abl. Reg. Ddf 2019 S. 113) wird wie folgt geändert.

Abschnitt I der Anlage zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„I. Schleusenbetriebszeiten

Die Schleusenbetriebszeiten werden für die Schleuse Kettwig wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 12.55 Uhr 13.35 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 12.55 Uhr 13.35 – 19.00 Uhr

November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen
-------------------	---	--------------------

Die Schleusenbetriebszeiten werden für die Schleuse Baldeney wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 13.30 Uhr 14.05 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 13.30 Uhr 14.05 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrten in die Schleusen.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

gez. Gauert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 126

101 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Kai-Uwe Babel)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E31

Düsseldorf, den 15. März 2021

Mit Wirkung vom 01.04.2021 wird Herr Kai-Uwe Babel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Essen Nr. 31 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 126

102 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der Firma Jansen Recycling B.V.

Bezirksregierung
52.03-0014367-0001-1253

Düsseldorf, den 25. März 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Firma Jansen Recycling B.V. nach § 4 BImSchG

Die Firma Jansen Recycling B.V., Kanaaldijk Zuid 24 in NL-5691 Son hat mit Antrag vom 07.01.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung am Standort Duisburger Straße 6a, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 3, Flurstück 610 tlw. beantragt.

Antragsgegenstand im Einzelnen ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Umschlag mit einer Durchsatzkapazität von 5.000 t/d und max. 250.000 t/a, die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von in der Summe 30.000 t
- die Errichtung einer Überdachung
- das Aufstellen einer Containeranlage mit Büro- und Sozialeinrichtungen und Waage
- die Errichtung von Containerstellplätzen
- das Errichten von Schüttwänden
- die Versiegelung der Betriebsflächen
- das Herstellen der Entwässerungseinrichtungen
- das Herstellen von Stellplätzen für PKW
- die Nutzungsänderung von Flächen
- die Nutzung der bestehenden Halle als Werkstatt

Hinsichtlich der beantragten baulichen Maßnahmen wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.04.2021 bis einschließlich 05.05.2021** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag

09.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, Eingang 5, 1. Etage, Raum 1.656

Montag bis Mittwoch

08.30 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Es wird darum gebeten, von bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion Gebrauch zu machen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und 4 Wochen nach Ende der Auslegung wieder vernichtet werden.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Stadt Neuss, Tel. 02131/90-6101 bzw. per E-Mail stadtplanung@stadt.neuss.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> abrufbar.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. folgende gutachterliche Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Geräuschimmissionsprognose
- Staubimmissionsprognose
- Erläuterungsbericht zum Artenschutz

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

06.04.2021 bis einschließlich 07.06.2021

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Ceciliallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehuelte_E-Mails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

am 29.06.2021 ab 10.00 Uhr im Tagungsraum Heinrich Heine des Dorint Kongress Hotels Düsseldorf Neuss, Selikumer Straße 25 in 41460 Neuss

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 126

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte der Stadt Remscheid

Die Reisegewerbekarte von [gelöscht aufgrund DSGVO] ist verlorengegangen. Die Reisegewerbekarte wurde am 22.11.2000 unter der Nummer [gelöscht aufgrund DSGVO] ausgestellt und berechtigte zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Textilien aller Art, Werkzeuge, Lederwaren sowie zum Anbieten von Leistungen für Stein- und Fassadenreinigung. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 09. März 2021

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 129

104 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3525096313

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3525096313 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 04. März 2021

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 130

105 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.K.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(2. Vorladung / Festsetzung Zwangsgeld)
des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16 , vom
15.03.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund
DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 130

106 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 15.03.2021,
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 130

107 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.M.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 17.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum **141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,**

Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 130

108 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 04.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum **141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 131

109 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Z.S.)

Öffentliche Zustellung einer Anordnung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

wird die Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges **des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 12.03.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anordnung liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird, erhält der Bescheid Bestandskraft und wird vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 131

110 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.S.)

Öffentliche Zustellung einer Anordnung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

wird die Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges **des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 12.03.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anordnung liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird, erhält der Bescheid Bestandskraft und wird vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 131

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf